



**Satzung der Stadt Vallendar zur
Verschonung von Abrechnungsgebieten
gemäß § 14 der Satzung zur Erhebung von
wiederkehrenden Beiträgen für den
Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt
Vallendar vom 09.02.2021**

Änderungsverzeichnis			
Versions-Nummer	Datum	Änderung	Ersteller
1.0	09.02.2021	Erstellung	Stadt Vallendar

Verschonungssatzung wiederkehrender Beiträge

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht.....	2
§ 1 Verschonungsregelung.....	3
§ 2 Inkrafttreten	4
Ausfertigungsvermerk:	6

Verschonungssatzung wiederkehrender Beiträge

Der Stadtrat der Stadt Vallendar hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem. § 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Vallendar (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Verschonungsregelung

- (1) Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, die Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren oder sind, generell für einen Zeitraum von 20 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Erschließungsbeitragspflicht, verschont werden.
- (2) Erfolgt die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträgen), so wird gem. § 10 a Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Verschonung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung erfolgt ist.
- (3) Bei Grundstücken, bei denen in den vergangenen 20 Jahren Beiträge nach dem KAG i.V.m der zu dem Abrechnungszeitpunkt geltenden Satzung der Stadt Vallendar über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen erhoben worden sind, wird gem. § 10 Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer anhand der Höhe des festgesetzten Einmalbeitrags wie folgt festgesetzt:

- EUR 0,01 bis 1,00/m ² Grundstücksfläche	-	1 Jahre
- EUR 1,01 bis 2,00/m ² Grundstücksfläche	-	2 Jahre
- EUR 2,01 bis 3,00/m ² Grundstücksfläche	-	3 Jahre
- EUR 3,01 bis 4,00/m ² Grundstücksfläche	-	4 Jahre
- EUR 4,01 bis 5,00/m ² Grundstücksfläche	-	5 Jahre
- EUR 5,01 bis 6,00/m ² Grundstücksfläche	-	6 Jahre
- EUR 6,01 bis 7,00/m ² Grundstücksfläche	-	7 Jahre
- EUR 7,01 bis 8,00/m ² Grundstücksfläche	-	8 Jahre
- EUR 8,01 bis 9,00/m ² Grundstücksfläche	-	9 Jahre
- EUR 9,01 bis 10,00/m ² Grundstücksfläche	-	10 Jahre
- EUR 10,01 bis 11,00/m ² Grundstücksfläche	-	11 Jahre
- EUR 11,01 bis 12,00/m ² Grundstücksfläche	-	12 Jahre
- EUR 12,01 bis 13,00/m ² Grundstücksfläche	-	13 Jahre
- EUR 13,01 bis 14,00/m ² Grundstücksfläche	-	14 Jahre
- EUR 14,01 bis 15,00/m ² Grundstücksfläche	-	15 Jahre
- EUR 15,01 bis 16,00/m ² Grundstücksfläche	-	16 Jahre
- EUR 16,01 bis 17,00/m ² Grundstücksfläche	-	17 Jahre
- EUR 17,01 bis 18,00/m ² Grundstücksfläche	-	18 Jahre

Verschonungssatzung wiederkehrender Beiträge

- EUR 18,01 bis 19,00/m² Grundstücksfläche – 19 Jahre
- mehr als EUR 19,01/m² 20 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht. Soweit der einmalige Beitrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

- (4) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeiträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

- EUR 0,01 bis 1,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 1 Jahre
- EUR 1,01 bis 2,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 2 Jahre
- EUR 2,01 bis 3,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 3 Jahre
- EUR 3,01 bis 4,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 4 Jahre
- EUR 4,01 bis 5,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 5 Jahre
- EUR 5,01 bis 6,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 6 Jahre
- EUR 6,01 bis 7,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 7 Jahre
- EUR 7,01 bis 8,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 8 Jahre
- EUR 8,01 bis 9,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 9 Jahre
- EUR 9,01 bis 10,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 10 Jahre
- EUR 10,01 bis 11,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 11 Jahre
- EUR 11,01 bis 12,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 12 Jahre
- EUR 12,01 bis 13,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 13 Jahre
- EUR 13,01 bis 14,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 14 Jahre
- EUR 14,01 bis 15,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 15 Jahre
- EUR 15,01 bis 16,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 16 Jahre
- EUR 16,01 bis 17,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 17 Jahre
- EUR 17,01 bis 18,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 18 Jahre
- EUR 18,01 bis 19,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 19 Jahre
- mehr als EUR 19,01/m² 20 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbeitragspflichten. Soweit ein Ausgleichsbetrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Stadt Vallendar vom 02.10.2013 außer Kraft. Soweit eine Beitragspflicht aufgrund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

Verschonungssatzung wiederkehrender Beiträge

Vallendar, den 17.02.2021



Wolfgang Heitmann
Bürgermeister der Stadt Vallendar



Verschonungssatzung wiederkehrender Beiträge

Ausfertigungsvermerk:

Die Legalität und Authentizität des Satzungsverfahrens werden bestätigt. Die vorstehende Satzung wird hiermit zur Veröffentlichung ausgefertigt.

Vallendar, den 17.02.2021


(Wolfgang Heitmann)
Bürgermeister der Stadt Vallendar



Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend machen hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis nach § 27 a VwVfG:

Die o.a. öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet in unserer Homepage unter der Adresse

www.vallendar.eu
abrufbar."